

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1556

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages im Jahr 2023; 71. Änderung: Entschädigung Stellvertretung Volksschule (§ 385)

1. Ausgangslage

Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Volksschule werden gemäss § 385 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.2) mit dem Grundlohn der jeweils massgebenden Lohnklasse entschädigt. Die Berufserfahrung wird bei Stellvertretungen nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Übernahme von Stellvertretungen durch erfahrende Lehrpersonen wenig attraktiv ist, da die Lehrpersonen für die Stellvertretungslektionen schlechter entschädigt werden als für die «ordentliche» Unterrichtstätigkeit.

Aufgrund des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen in der Volksschule besteht auch ein Mangel an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Um die Übernahme von Stellvertretungen attraktiver zu machen und auch bereits angestellte Lehrpersonen für Stellvertretungslektionen zu gewinnen, soll bei der Stellvertreterentschädigung auch die Erfahrung berücksichtigt werden. Dazu ist eine Änderung des GAV erforderlich.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Die neue Bestimmung über die Entschädigung der Stellvertretungen in der Volksschule unterscheidet zwischen drei Kategorien von Stellvertretungen: Personen, welche innerhalb der Schule bzw. innerhalb des Schulkreises Stellvertretungen wahrnehmen, Personen, die noch nicht in der Schule bzw. im Schulkreis tätig sind, sowie Personen, die nach Erreichen des 65. Altersjahres als Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingesetzt werden.

- Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche bereits als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, also über eine «ordentliche» Anstellung verfügen, werden für die Stellvertretungslektionen gleich entschädigt wie bei der «ordentlichen» Anstellung. Die Stellvertretungsentschädigung umfasst den Grundlohn und den Erfahrungszuschlag der «ordentlichen» Anstellung.
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche nicht als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, also über keine «ordentliche» Anstellung verfügen, werden für die Stellvertretungslektionen nach einem altersabhängigen Tarifsysteem entschädigt.

Die Tarife werden gestützt auf § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV) vom 25. Juni 2007 (BGS 126.31) vom Volksschulamt (VSA) festgelegt.

- Gemäss § 49 Absatz 1 und 1^{bis} GAV endet das Anstellungsverhältnis, wenn die Mitarbeitenden das Alter von 65 Jahren vollenden. Nach Erreichen der Altersgrenze kann die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden ausnahmsweise bis zu maximal 4 Jahre verlängern, sofern ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Die Anstellungen erfolgen befristet und sind bis zur Vollendung des 69. Altersjahres möglich (§ 49 Abs. 2 und 2^{bis} GAV).

Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche nach Erreichen der Altersgrenze als Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingesetzt werden, werden für die Stellvertretungslektionen gleich entschädigt wie bei der Beendigung der «ordentlichen» Anstellung. Die Stellvertretungsentschädigung umfasst den Grundlohn und den Erfahrungszuschlag im Zeitpunkt, in welchem die Lehrpersonen und Lehrbeauftragte das 65. Altersjahrs vollendet hatten.

2.2 Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

§ 385 lautet neu wie folgt:

§ 385 Einreihung der Stellvertretenden

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Volksschule werden wie folgt entschädigt:

- a) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag der ordentlichen Anstellung entschädigt.
- b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche nicht als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen nach einem altersabhängigen Tarifsysteem entschädigt. Die Tarife werden vom Volksschulamt festgelegt (§ 5 Abs. 3 PRV).
- c) Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche nach Erreichen der Altersgrenze (§ 49 GAV) als Stellvertretende eingesetzt werden, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag im Zeitpunkt, in welchem sie das 65. Altersjahrs vollendet hatten, entschädigt.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die GAVKO hat über die Änderungen von § 385 GAV verhandelt und sich auf dem Zirkulationsweg auf die Änderungen geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zu Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)